



RS Nr. 1385/2014 VP-I Juni 2014

OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag 5. Zusatzprotokoll

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse haben mit dem 5. Zusatzprotokoll zum OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag einige Neuerungen getroffen, über die wir Sie nachstehend informieren möchten:

• § 14 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag - Behandlung in der Ordination/Diskriminierungsverbot

Die Öffnungszeiten für Gruppenpraxen wurden an jene des OÖ Einzelpraxis-Gesamtvertrags angepasst. Für Gruppenpraxen nach Modell 2 (Bruchstellenpraxen) wurden die Mindestordinationszeiten an das Ausmaß der jeweiligen Kassenstelle (1,3 bis 1,7 Kassenstellen) adaptiert. Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abendordinationen wurde bei Bruchstellen im Ausmaß von 1,3 und 1,4 von drei auf zwei reduziert. Es wurde eine klare Definition sowohl für die Nachmittags- als auch für die Abendordination aufgenommen.

Nachmittagsordination: Ab 14:00 Uhr mindestens für die Dauer von drei Stunden oder ab 16:00 Uhr mindestens für die Dauer von zwei Stunden.

Abendordination: Ab 16:00 Uhr mindestens für die Dauer von drei Stunden oder ab 18:00 Uhr mindestens für die Dauer von zwei Stunden.

Die Lage geänderter bzw. neu hinzugekommener Ordinationszeiten ist zur Optimierung der Patientenversorgung mit den Öffnungszeiten umliegender Ordinationen abzustimmen.

• § 26 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag - Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen

In Entsprechung zum Einzelpraxis-Gesamtvertrag wurde in den Gruppenpraxis-Gesamtvertrag nun sowohl die Verpflichtung integriert, dass für die Ersteinstellung des Patienten in der Regel das günstigste wirkstoffgleiche oder wirkstoffähnliche Präparat oder Biosimilar zu verordnen ist als auch die Zurverfügungstellung des Ökotools zur Heilmittelverschreibung geregelt.

• §26a - Provisionsverbot

Auch die Regelung zum Provisionsverbot aus dem OÖ Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte wird im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag ergänzt.

§ 35 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag - Honorierung der T\u00e4tigkeit der Vertragsgruppenpraxis

Bei Gruppenpraxen nach Modell 2 (Bruchstellenpraxen) wurde die Möglichkeit geschaffen, bei einer entsprechenden Erweiterung der Öffnungszeiten die dort geltenden Umsatzabschläge für den durch die Zusammenarbeit entstandenen

Synergieeffekt zu halbieren. Bei ortsübergreifenden Bruchstellenpraxen entfallen auch ohne Erweiterung der Ordinationszeiten die Abschläge zur Gänze.

• § 46 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag Informationsverpflichtung
In Entsprechung zum Einzelpraxis-Gesamtvertrag wurde in den GruppenpraxisGesamtvertrag eine Regelung aufgenommen, in welcher Weise
gesamtvertragliche Veränderungen zu verlautbaren sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztekammer OÖ

Dr. Daniela Braza-Horn, braza@aekooe.or.at, Tel. 0732/778371-235

OÖGKK

Mag. Harald Danner, harald.danner@ooegkk.at, Tel. 05 7807-104820

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesl, MPM Ressortdirektor

Ärztekammer für Oberösterreich

Dr. Peter Niedermoser Präsident

MR Dr. Thomas Fiedler Kurienobmann-niedergelassene Ärzte

MR Dr. Wolfgang Ziegler Kurienobmann- Stv. niedergelassene Ärzte

Dr. Harald Mayer Kurienobmann angestellte Ärzte Dr. Doris Müller Kurienobmann- Stv. angestellte Ärzte